



Berufsmaturität

Wegleitung für alle Ausrichtungen

Ausgabe 2024/25, gültig ab 08.24

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	4	8 Absenzen	8
2 Rechtsgrundlagen	4	8.1 Urlaubsgünde	8
3 Dispensationen in den Bildungsgängen der Berufsmaturität	4	8.1.1 Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz	9
4 Anerkennung von Fremdsprachendiplomen	5	8.2 Unvorhergesehene Absenzen	9
4.1 Dispensation vom Unterricht	5	8.3 Unentschuldigte Absenzen	9
4.2 Frist für Anrechnung des Ergebnisses der Sprachdiplomprüfung	5	8.4 Absenzen bei Prüfungen	10
4.2.1 Sprachdiplom wurde vor BM-Beginn erworben	5	8.5 Berufsmaturität nach der Lehre (ergänzend)	10
4.2.2 Eine externe Sprachdiplomprüfung wird während der BM erworben	5	8.5.1 Disziplinarmaßnahmen	10
4.3 Beschwerden	5	8.5.2 Wegweisung aus der BM 2	11
5 Interdisziplinäres Arbeiten	6	8.5.3 Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren der BM	11
6 Noten	6	9 Berufsmaturitätsprüfungen	11
6.1 Semesterzeugnisnote	6	9.1 Übersicht Prüfungsfächer	11
6.2 Erfahrungsnote	6	9.2 Bestehensnormen	13
6.3 Prüfungsnote Qualifikationsverfahren	6	9.3 Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung	13
6.4 Fachnote	7	9.4 Nachprüfung	13
6.5 Gesamtnote	7	9.5 Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses	13
7 Promotion	7	10 Details zu den Prüfungsfächern	14
7.1 Berufsmaturität lehrbegleitend (BM 1)	7	10.1 Grundlagenbereich	14
7.2 Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2)	8	10.2 Schwerpunktbereich	16
7.3 Freiwilliger Austritt	8	10.2.1 Technik, Architektur, Life Sciences	16
		10.2.2 Natur, Landschaft, Lebensmittel	17
		10.2.3 Gesundheit und Soziales	17
		11 Beispiele zur Berechnung der Fachnote	20

1 Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für sämtliche Bildungsgänge der Berufsmaturität an der Berufsschule Aarau.

2 Rechtsgrundlagen

Massgebend sind insbesondere:

- » Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 (Berufsmaturitätsverordnung BMV, SR 412.103.1)
- » Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen vom 7. November 2007 (V Berufsmaturität BFS, SAR 422.251)
- » Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
- » Empfehlung Nr. 11, Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 24. Mai 2017
- » Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung (SBFI)
- » Merkblatt Dispensationen in den Bildungsgängen der Berufsmaturität (BKS, Aargau) vom 2. Mai 2022
- » Merkblatt Schulausschluss oder Schulabbruch in der Nachholbildung / bei Repetentinnen und Repetenten ohne Lehrvertrag / in der Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2) (BKS, Aargau) vom 23. Februar 2021
- » Wegleitung zum Qualifikationsverfahren an den Berufsfachschulen in Bildungsgängen der Berufsmaturität nach BMV 2009 und RLP 2012 vom 3. März 2021
- » Merkblatt Gewichtung und Benotung BM-Prüfungen gemäss Berufsmaturitätsverordnung 2009 und Rahmenlehrplan 2012 (BKS, Aargau) vom 2. Dezember 2015

3 Dispensationen in den Bildungsgängen der Berufsmaturität

Dispensationen können nur dann gewährt werden, wenn Lernende für den Zeitraum der Dispensation die geforderten Bildungsziele und Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan über die Berufsmaturität bereits erfüllen.

Die Lernenden müssen Ihr schriftliches Gesuch für die Dispensation vom Unterricht bzw. für die Dispensation von der Berufsmaturitätsprüfung zu Beginn des BM-Bildungsganges bei der Schulleitung einreichen.

4 Anerkennung von Fremdsprachendiplomen

Ein Sprachdiplom, das bestanden wurde und zu einer Diplomnote geführt hat, ersetzt die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach (ausgenommen Bestätigungen). Es können nur Sprachdiplome berücksichtigt werden, die vom SBFI offiziell anerkannt worden sind. Das Ergebnis der Diplomprüfung wird gemäss Empfehlung Nr. 11 der SBBK in die Prüfungsnote umgerechnet.

Im Unterrichtsfach Englisch werden Sprachdiplome mit Niveau B1 (PET, BEC, IELTS) nicht für das Qualifikationsverfahren anerkannt.

4.1 Dispensation vom Unterricht

Der Berufsmaturitätsunterricht in den Fremdsprachen muss besucht werden.

Ein Diplom im Unterrichtsfach Englisch, welches um eine Stufe höher ist als das Zielniveau des Bildungsgangs, führt nur dann zu einer Dispensation, wenn die nach Empfehlung Nr. 11 der SBBK umgerechnete Note eine 6,0 beträgt.

Damit im Berufsmaturitätszeugnis eine Erfahrungsnote ausgewiesen werden kann, müssen in jedem Semester entsprechende Semesterzeugnisnoten vorliegen. Das bedeutet, dass trotz Dispensation vom Unterricht alle notenrelevanten Prüfungen jeglicher Art absolviert werden müssen.

4.2 Frist für Anrechnung des Ergebnisses der Sprachdiplomprüfung

4.2.1 Sprachdiplom wurde vor BM-Beginn erworben

Das erworbene Diplom und somit das Gesuch um Dispensation vom Unterricht muss der Schule spätestens zu Beginn des BM-Bildungsgangs eingereicht werden.

4.2.2 Eine externe Sprachdiplomprüfung wird während der BM erworben

Das Gesuch für die Anrechnung des Ergebnisses der Sprachdiplomprüfung anstelle der BM-Abschlussprüfung muss von den Lernenden bis spätestens Ende Kalenderjahr des Schuljahres eingereicht werden, in welchem das entsprechende Fach abgeschlossen wird. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

4.3 Beschwerden

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer externen Sprachdiplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachendiplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfungen können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung nicht angefochten werden.

5 Interdisziplinäres Arbeiten

Die Fachnote Interdisziplinäres Arbeiten setzt sich aus dem Durchschnitt der auf halbe Noten gerundeten Erfahrungsnote aus Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF) sowie der ebenfalls auf halbe Noten gerundeten Note der Interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) zusammen. Sie wird auf halbe Noten gerundet.

Das Fach ist nicht promotionswirksam, zählt aber zur Gesamtnote.

6 Noten

6.1 Semesterzeugnisnote

Die Semesterzeugnisnote ist der Durchschnitt aus den Prüfungen pro Fach; sie wird auf halbe Noten gerundet.

Es müssen zwingend alle Prüfungen geschrieben werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Note zu streichen, wie beispielsweise eine Streichnote.

Jede Unehrlichkeit sowie der Versuch einer Unehrlichkeit in Prüfungsleistungen gilt als Prüfungsbetrug. Dies hat den sofortigen Ausschluss in der entsprechenden Prüfung zur Folge. Die Prüfungsleistung oder die Prüfungsteilleistung gilt als absolviert und wird mit der Note 1 bewertet.

6.2 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt aus den Semesterzeugnisnoten; sie wird auf halbe Noten gerundet.

Bei Fächern, die sich aus Teilfächern zusammensetzen (z.B. Fach Naturwissenschaften bestehend aus Physik und Chemie/Biologie), werden die Erfahrungsnoten im Teilfach auf 1/10 berechnet und im Verhältnis der jeweils unterrichteten Lektionen auf halbe Noten gerundet.

6.3 Prüfungsnote Qualifikationsverfahren

Die Leistungen bei Prüfungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet.

Wird in einem Fach mündlich und schriftlich geprüft, berechnet sich das Prüfungsergebnis aus dem Mittelwert beider Prüfungsnoten, stets auf halbe Noten gerundet.

Bei Fächern, die sich aus Teilfächern zusammensetzen, werden die Teilfachnoten auf 1/10 berechnet und im Verhältnis der beschriebenen Gewichtung der einzelnen Fächer auf halbe Noten gerundet.

6.4 Fachnote

Die Fachnote in den Prüfungsfächern ist der Mittelwert aus der Prüfungs- und der Erfahrungsnote. Sie wird auf halbe Noten gerundet. Die Berechnung der Fachnoten ist im Kapitel 10 dieser Wegleitung erläutert. Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung entspricht der Erfahrungsnote.

Im Fach Interdisziplinäres Arbeiten zählen IDAF als nicht promotionswirksame Erfahrungsnote und die IDPA als Prüfungsnote.

6.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote des Berufsmaturitätsabschlusses ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten; sie wird auf 1/10 gerundet.

7 Promotion

Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer (ohne das Fach Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern, IDAF).

Die definitive Promotion ins nächsthöhere Semester erfolgt, wenn

- » die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
- » die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- » nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 erteilt wurden.

Lernende, die in das letzte Semester promoviert worden sind, werden zum Qualifikationsverfahren der Berufsmaturität zugelassen.

7.1 Berufsmaturität lehrbegleitend (BM 1)

Alle Lernenden der BM 1 werden **definitiv** aufgenommen.

Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird einmal provisorisch promoviert. Beim zweiten Mal erfolgt der Ausschluss vom Berufsmaturitätsunterricht. Bei einem Ausschluss der BM 1 wird der gesamte Unterricht mit der Regelklasse besucht. Es ist nicht möglich, ein Schuljahr zu repetieren.

7.2 Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2)

Alle Lernenden der BM 2 werden **definitiv** aufgenommen.

Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. Die Wiederholung des Unterrichtsjahres ist höchstens einmal möglich. Bei der BM 2 im Teilzeit-Modell erfolgt der Ausschluss nach der zweiten Nicht-Promotion (analog BM 1).

7.3 Freiwilliger Austritt

Der Besuch der BM ist abhängig vom Bestehen der Eintrittsvoraussetzungen, in jedem Falle aber freiwillig. Dies hat zur Folge, dass ein Austritt aus der BM genauso freiwillig ist und grundsätzlich jederzeit stattfinden kann. Aus organisatorischen Gründen sind bei einem freiwilligen Austritt die folgenden Regeln einzuhalten:

- » Der austretende Lernende bzw. die austretende Lernende muss ein schriftliches Gesuch an den Konrektor (Schulleitung) der bsa einreichen.
- » Das Gesuch muss begründet sowie vorgängig von dem bzw. der Lernenden unterzeichnet sein. Für Lernende der BM 1 muss das Schreiben zusätzlich die Unterschrift der Eltern enthalten sowie von einer für die Lernende resp. den Lernenden verantwortlichen Person des Lehrbetriebs unterzeichnet sein.
- » Ein freiwilliger Austritt wird in der Regel auf das Ende der Woche nach Eingang des Gesuchs bewilligt.
- » Ein Austrittsgesuch, das weniger als drei Wochen vor Ende des Semesters eingereicht wird, kann in der Regel erst auf das Semesterende bewilligt werden.

Ein freiwilliger Austritt nach dem ersten Quartal ist unabhängig vom Zeitpunkt **gleichbedeutend wie die Nicht-Promotion**.

8 Absenzen

Es gilt die Schulordnung der Berufsschule Aarau.

8.1 Urlaubsgründe

Als Urlaubsgründe gelten:

- » Voraussehbare medizinische Gründe, sofern ein offizielles Aufgebot vorliegt.
- » Anlässe im engsten familiären und persönlichen Umfeld.
- » Veranstaltungen der Lehrbetriebe bzw. des Arbeitgebers, sofern eine Einladung vorliegt.
- » Informationsveranstaltungen der weiterführenden Schulen.

- » Aktive Teilnahme an Sport- und kulturellen Anlässen, sofern ein offizielles Aufgebot vorliegt.
- » Teilnahme an Lagern in Leitungsfunktion, sofern ein Aufgebot vorliegt.
- » Erfüllung gesetzlicher Pflichten, sofern eine Einladung und wichtige persönliche Gründe vorliegen.

Bei voraussehbaren Absenzen im Unterricht muss der Klassenlehrperson ein schriftliches Urlaubsgesuch mittels offiziellem Formular «Meldung von Schulversäumnissen» eingereicht werden. Dieses Gesuch muss **mindestens 14 Tage vor Antritt des Urlaubs** eingereicht werden.

8.1.1 Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz

Obligatorische Fortbildungsdienste in Militär, Zivildienst und Zivilschutz sind zu verschieben. Das Gesuch um Dienstverschiebung muss frühzeitig eingereicht werden. Die BM-Leitung bietet dabei Unterstützung an, Hinweise finden Sie auf der Homepage der bsa.

8.2 Unvorhergesehene Absenzen

Als Gründe gelten:

- » Krankheit und Unfall
- » Todesfall in der Familie
- » Wichtige persönliche Gründe

Nicht voraussehbare Absenzen sind **am nächsten Schultag oder spätestens innerhalb einer Woche** bei der Klassenlehrperson mittels offiziellem Formular «Meldung von Schulversäumnissen» zu entschuldigen. Die Lehrpersonen können die aufgeführten Gründe ablehnen, zusätzlich ein Arztzeugnis oder andere Belege einfordern. Arztzeugnisse (mehr als eine Woche rückliegend) werden nicht akzeptiert. Im Zweifelsfall entscheidet die BM-Leitung über die Rechtmässigkeit einer Entschuldigung.

8.3 Unentschuldigte Absenzen

Nicht oder zu spät eingereichte Entschuldigungen sowie solche, die nicht akzeptiert worden sind, führen zu unentschuldigten Absenzen und einem entsprechenden Eintrag im Semesterzeugnis.

Wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht: Ab dem dritten Vorfall gilt jede weitere Verspätung als unentschuldigte Absenz im jeweiligen Unterrichtsfach.

8.4 Absenzen bei Prüfungen

Prüfungs- und Abgabetermine haben Priorität und müssen eingehalten werden. Wer am gleichen Tag oder an den folgenden Tagen der angekündigten Prüfung/en die übrigen Lektionen besucht, kann durch die Lehrpersonen unmittelbar beim Erscheinen zum Absolvieren der Prüfung/en aufgefordert werden. Dies kann auch in einem nicht der Prüfung entsprechenden Unterrichtsfach der Fall sein.

Bei Abwesenheit wird die Note 1 gesetzt. Die Note 1 wird durch die Note der Wiederholungsprüfung ersetzt. Im Falle einer Leistungsverweigerung wird die Note 1 gesetzt, es besteht kein Recht auf eine Wiederholungsprüfung.

Die Lehrperson setzt den Termin und die Inhalte für die Wiederholungsprüfung verbindlich fest. Sie kann diese auch ausserhalb der Unterrichtszeit ansetzen oder sogar auf das Ende des Semesters legen und dabei die Lerninhalte des gesamten Semesters oder lediglich Teile davon prüfen. Wer den Termin der Wiederholungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht wahrnimmt (zwingend mit Arztzeugnis oder anderen Belegen zu begründen), begeht Leistungsverweigerung, die gesetzte Note 1 bleibt bestehen.

Über Sonderfälle entscheidet die BM-Leitung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

8.5 Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2, ergänzend)

Es wird eine Unterrichtspräsenz von 90 % erwartet. Neben der Vermittlung der prüfungsrelevanten Inhalte sind die Zusammenarbeit in der Klasse und die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs zentrale Themen unserer Schule. Verpasste Unterrichtsinhalte sowie wichtige Informationen (z.B. Prüfungstermine) müssen in Eigenverantwortung aufgearbeitet bzw. in Erfahrung gebracht werden. In der ersten Schulwoche sowie während der Projektwoche IDAF werden keine Urlaube bewilligt.

8.5.1 Disziplinar massnahmen

Wer im Unterricht fehlt, schmälert die persönlichen Erfolgchancen. Für die Disziplinar massnahmen werden die Begründungen für die Abwesenheiten nicht näher betrachtet:

Prozent	Absenzen	Massnahmen
5 %	72 Lektionen	Schriftliche Ermahnung durch Schulleitung
7 %	100 Lektionen	Ersatzleistung, die Lehrperson bestimmt Umfang und Zeitdauer
10 %	144 Lektionen	Schriftlicher Ausschluss aus dem BM-Lehrgang durch Schulleitung

Über Sonderfälle entscheidet die Schulleitung.

8.5.2 Wegweisung aus der BM 2

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Unterrichtspräsenz von 90 % erfolgt die vollständige Wegweisung aus der BM 2. Begründete Absenzen, insbesondere infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht (Militär, Zivildienst, Zivilschutz, Feuerwehr und dgl.) werden nicht angerechnet. Der Entscheid über die Wegweisung liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

8.5.3 Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren der BM

Damit im Berufsmaturitätszeugnis eine Erfahrungsnote ausgewiesen werden kann, müssen in jedem Semester entsprechende Semesterzeugnisnoten vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der oder die Lernende nicht zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden.

Der Antrag zur Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren der Berufsmaturität erfolgt durch die Schulleitung beim Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau. Lernende, deren Zulassung gefährdet ist, werden schriftlich ermahnt. Die Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren der Berufsmaturität wird schriftlich durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule verfügt.

9 Berufsmaturitätsprüfungen

Die Prüfungsorganisation obliegt gemäss §142 der Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen der Schulleitung der bsa.

Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:

- » die Noten in den vier Fächern des Grundlagenbereichs;
- » die Noten in den zwei Fächern des Schwerpunktbereichs;
- » die Noten in den zwei Fächern des Ergänzungsbereichs (keine Abschlussprüfung, die Fachnote entspricht der Erfahrungsnote); und
- » die Note für das interdisziplinäre Arbeiten.

9.1 Übersicht Prüfungsfächer

Die Details zur Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind im Kapitel 9 dieser Wegleitung ersichtlich.

Bereich	Prüfungsfächer	Technik, Architektur, Life Sciences	Technik, Architektur, Life Sciences	Natur, Landschaft und Lebensmittel	Gestaltung und Kunst	Gesundheit und Soziales
Grundlagen	Deutsch	•	•	•	•	•
	Französisch	•	•	•	•	•
	Englisch	•	•	•	•	•
	Mathematik	•	•	•	•	•
Schwerpunkt	Naturwissenschaften: Physik + Chemie	•				
	Naturwissenschaften: Physik + Biologie		•			
	Naturwissenschaften: Physik + Biologie + Chemie					•
	Naturwissenschaften 1: Biologie + Chemie			•		
	Naturwissenschaften 2: Physik			•		
	Mathematik	•	•			
	Gestaltung, Kunst, Kultur				•	
	Information und Kommunikation				•	
Sozialwissenschaften: Soziologie, Psychologie, Philosophie					•	
Ergänzung	Geschichte und Politik (keine Abschlussprüfung)	•	•	•	•	•
	Wirtschaft und Recht (keine Abschlussprüfung)	•	•	•		•
	Technik und Umwelt (keine Abschlussprüfung)				•	

9.2 Bestehensnormen

Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- » die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
- » höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind; und
- » die Differenz der ungenügenden Fachnoten zu Note 4,0 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt.

Teilfächer werden zu einem Fach im Verhältnis der Lektionen zusammengerechnet.

9.3 Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung

Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne entschuldige Gründe zu einer Prüfung nicht an, gilt die ganze Prüfung als absolviert und wird mit der Note 1 bewertet. Als Entschuldigung für das Fernbleiben gelten einzig ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall und höhere Gewalt.

Die Schulleitung der bsa behält sich das Recht vor, nach unbegründetem Fernbleiben von einer Prüfung sowie bei Leistungsverweigerung bei einer mündlichen Prüfung Kostenfolgen von CHF 400.00 gemäss Kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 geltend zu machen.

9.4 Nachprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuldigen Gründen an einer Fachprüfung nicht teilnehmen können, ordnet die Prüfungsleitung eine Nachprüfung an, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist. Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, kann die Nachprüfung erst im Rahmen der nächsten Prüfungsperiode abgelegt werden.

9.5 Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses

Wer die Bedingungen für den Berufsmaturitätsabschluss nicht erfüllt, kann den Berufsmaturitätsabschluss frühestens im folgenden Jahr wiederholen.

Die Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden.

10 Details zu den Prüfungsfächern

10.1 Grundlagenbereich

14

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Deutsch	Schriftlich	150 Min	Duden Nr. 1 (Recht-schreibung)	Aus einer Auswahl von mindestens vier Angeboten ist ein Aufsatzthema zu bearbeiten.	1/2
	Mündlich	15 Min	Keine Hilfsmittel erlaubt	Die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen in einem Prüfungsgespräch ihre Fähigkeit, mit deutschsprachiger Literatur umzugehen. Ausgangspunkt des Gespräches ist entweder eine These oder ein Textausschnitt zu einem von vier vorbereiteten Werken. Die Auswahl trifft die Lehrperson. Je zwei Thesen und je ein Ausschnitt pro Werk werden von den Kandidaten und Kandidatinnen der Lehrperson in der ersten Woche nach den Frühlingsferien abgegeben.*	1/2
Französisch	Mündlich	30 Min	» Stichwortnotizen » Medien	Prüfung wird in 2er-Gruppen absolviert. Jeder Kandidat und jede Kandidatin präsentieren ein mit der Lehrperson vorgängig abgesprochenes Thema.* Davon ausgehend beginnt und leitet der Examinator oder die Examinatorin mit den anwesenden Kandidaten und Kandidatinnen ein Gespräch oder eine Diskussion.	1/1
Englisch	Schriftlich	120 Min	» Ohne Hilfsmittel (keine Wörterbücher)	Vier Teile: Hörverständnis, Leseverständnis, Strukturen, Textproduktion	1/2
	Mündlich	30 Min	» Stichwortnotizen » Medien	Prüfung wird in 2er-Gruppen absolviert. Jeder Kandidat und jede Kandidatin präsentieren ein mit der Lehrperson vorgängig abgesprochenes Thema oder ein Werk englischsprachiger Literatur. Ausgangspunkt ist eine These zum vorbereiteten Thema oder Werk. Die These wird der Lehrperson von den Kandidaten und Kandidatinnen im Voraus abgegeben. Danach beginnt und leitet der Examinator oder die Examinatorin mit den anwesenden Kandidaten und Kandidatinnen ein Gespräch oder eine Diskussion.	1/2

* Wird der Termin der Abgabe nicht eingehalten, erfolgt die Auswahl durch die Lehrperson. Diese ist für die Prüfung verbindlich.

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Mathematik					
Technik, Architektur, Life Sciences	Schriftlich M1	75 Min	» Schreibzeug » Zeichendreieck » Massstab für Konstruktionsaufgaben	Die Prüfungen M1 und M3 finden am gleichen Tag statt.	1/2
	Schriftlich M2	75 Min	» Schreibzeug » Zeichendreieck » Massstab für Konstruktionsaufgaben » Formelsammlung » Netzunabhängiger Taschenrechner (ohne Kommunikationsfunktion)	Die Prüfungen M2 und M4 finden am gleichen Tag statt.	1/2
Natur, Landschaft, Lebensmittel	Schriftlich N1	60 Min	» Schreibzeug » Zeichenutensilien	Die Prüfungen N1 und N2 finden am gleichen Tag statt.	1/2
	Schriftlich N2	60 Min	» Schreibzeug » Zeichenutensilien » Netzunabhängiger Rechner mit CAS » Formelsammlung	Die Prüfungen N1 und N2 finden am gleichen Tag statt.	1/2
Gestaltung und Kunst	Schriftlich	120 Min	» Schreibzeug » Zeichenutensilien » Netzunabhängiger Rechner mit CAS » Formelsammlung		1/1
Gesundheit und Soziales	Schriftlich	120 Min	» Schreibzeug » Zeichenutensilien » Netzunabhängiger Rechner mit CAS » Formelsammlung		1/1

15

10.2 Schwerpunktbereich

10.2.1 Technik, Architektur, Life Sciences

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Mathematik	Schriftlich M3	90 Min	» Schreibzeug » Zeichendreieck » Massstab für Konstruktionsaufgaben	Die Prüfungen M1 und M3 finden am gleichen Tag statt.	1/2
	Schriftlich M4	90 Min	» Schreibzeug » Zeichendreieck » Massstab für Konstruktionsaufgaben » Formelsammlung » Netzunabhängiger Taschenrechner (ohne Kommunikationsfunktion)	Die Prüfungen M2 und M4 finden am gleichen Tag statt.	1/2

Naturwissenschaften

Technik und Informationstechnologie	Schriftlich	120 Min	» Formelsammlung » Netzunabhängiger Taschenrechner	Davon Chemie 40 Min und Physik 80 Min Gewichtung 1/3 zu 2/3	1/1
Architektur, Bau- und Planungswesen	Schriftlich	120 Min	» Formelsammlung » Netzunabhängiger Taschenrechner	Davon Chemie 40 Min und Physik 80 Min Gewichtung 1/3 zu 2/3	1/1
Chemie und Life Sciences	Schriftlich	120 Min	» Formelsammlung » Netzunabhängiger Taschenrechner	Davon Biologie 40 Min und Physik 80 Min Gewichtung 1/3 zu 2/3	1/1

10.2.2 Natur, Landschaft, Lebensmittel

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Naturwissenschaften 1					
Biologie	Schriftlich	90 Min	» Netzunabhängiger Taschenrechner		3/5
Chemie	Schriftlich	60 Min	» Netzunabhängiger Taschenrechner » Redox-Reihe » Periodensystem		2/5
Naturwissenschaften 2					
Physik	Schriftlich	120 Min	» Netzunabhängiger Taschenrechner » Formelsammlung		1/1

10.2.3 Gesundheit und Soziales

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Sozialwissenschaften	Schriftlich	150 Min	Keine Hilfsmittel erlaubt	Davon 60 Min Soziologie, 60 Min Psychologie und 30 Min Philosophie Gewichtung 2/5 zu 2/5 zu 1/5	1/2
	Mündlich	15 Min	Keine Hilfsmittel erlaubt	Themen werden vorgängig abgesprochen	1/2
Naturwissenschaften	Schriftlich	120 Min	» Netzunabhängiger Taschenrechner » Formelsammlung » Redox-Reihe » Periodensystem	Drei schriftliche Fachprüfungen: Davon 50 Min Biologie, 50 Min Chemie, 20 Min Physik Gewichtung 5/12 zu 5/12 zu 2/12	1/1

10.2.4 Gestaltung und Kunst

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Gestaltung, Kunst, Kultur	Praktisch	120 Min	Keine Hilfsmittel erlaubt	Teil A: Beobachtung und Darstellung Praxisprüfung an der Schule	1/4
	Praktisch	Ca. 20 Lek.	Keine Hilfsmittel erlaubt	Teil B: Freie oder angewandte bildnerische Arbeit. Individuelles Gestaltungsprojekt	1/4
	Praktisch	Ca. 20 Lek.	Keine Hilfsmittel erlaubt	Teil C: Arbeitsbuch zur bildnerischen Arbeit	1/4
	Mündlich	20 Min	Keine Hilfsmittel erlaubt	Teil D: Präsentation der bildnerischen Arbeit mit Prüfungs- gespräch	1/4
Information und Kommu- nikation	Schriftlich	120 Min	Keine Hilfsmittel erlaubt	Inklusiv 30 Min praktische Anwendung	1/1

Prüfungsteile im Fach Gestaltung, Kunst, Kultur

Mit dem Oberthema erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten einen inhaltlichen Rahmen. Der Teil A ist ein im vorgegebenen Zeitrahmen vor Ort zu realisierender Gestaltungsauftrag. Im Prüfungsteil B und C entwickeln sie ihren gestalterischen Fokus und artikulieren sich bildnerisch dazu. Teil D basiert im Wesentlichen auf der individuellen Gestaltungsarbeit.

Teil A: Beobachtung und Darstellung

Im Prüfungsteil A sind wesentliche Grundlagen der Gestaltung gefordert, insbesondere Fähigkeiten der Wahrnehmung, Entwicklung und Darstellung (aus Lerngebiet 1 des Lehrplans). Inhaltlich sowie zeitlich kann dieser Prüfungsteil unabhängig angelegt sein. Ausgehend von einem Objektarrangement sollen kreative Entwicklungen (Reproduktion, Abstraktion, Narration, Komposition, Montage) in einem bestimmten Zeitrahmen vor Ort umgesetzt werden. Die detaillierten Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien werden unmittelbar zu Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

Teil B: Individuelles Gestaltungsprojekt

Das Gestaltungsprojekt besteht aus:

- » Freie oder angewandte bildnerische Arbeit
Die bildnerische Prüfungsarbeit kann zeichnerisch, malerisch, fotografisch, digital, dreidimensional, als Installation oder als Film umgesetzt werden. Diese Arbeit wird selbstständig ausgeführt und präsentiert. Zu einem Thema entwickeln die Maturandinnen und Maturanden einen individuellen gestalterischen Zugang und vermitteln ihren Ansatz verständlich. Bei der Wahl der Medien und Formate ist man frei. Diese Wahl soll dem Thema und ihrer Auseinandersetzung angemessen sein.
- » Dokumentation
Erläuternd zur Gestaltungsarbeit ist eine kurze Dokumentation in Wort und Bild zu verfassen. Diese soll das Projekt beschreiben und damit gewisse Interpretationsansätze liefern sowie eine optimale Visualisierung des Endproduktes zeigen. Einerseits wird dieses Layout gedruckt, andererseits auf der bsa-Website digital veröffentlicht.

Zur Ausführung dieses Prüfungsteils stehen ca. 20 Lektionen des Unterrichts gemäss Zeitplan zur Verfügung. Die bildnerische Arbeit (Originalarbeit) und die Dokumentation fliessen beide anteilmässig in die Bewertung des Gestaltungsprojektes ein. Die Prüfungsarbeit entsteht hauptsächlich im Unterricht, ergänzt durch Heimarbeit. Als Grundlage dieser Prüfungsarbeit dient das zu Beginn des letzten BM- Semesters erarbeitete und besprochene Konzept.

Teil C: Arbeitsbuch zur bildnerischen Arbeit

Parallel zur Bildgestaltung ist ein Arbeitsbuch zu führen. Die tagebuchartigen Einträge geben Einblick in die Überlegungen, Skizzen, Entwürfe, Experimente und Entwicklungen, die so die Intensität der Auseinandersetzung mit dem Thema dokumentieren. Vor allem ist der gestalterische und inhaltliche Prozess nachvollziehbar zu vermitteln.

Teil D: Präsentation der bildnerischen Arbeit mit Prüfungsgespräch

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in Teil B erarbeitete bildnerische Arbeit. Während maximal acht Minuten sind die wesentlichen Merkmale der Arbeit und des Konzepts vorzustellen. Es dürfen das Arbeitsbuch sowie zusätzliche Materialien (Experimente, Zwischenschritte, Proben etc.), die mit der Arbeit zu tun haben, verwendet werden. Experten und Examinatoren stellen anschliessend Fragen zur Prüfungsarbeit und dazu in Bezug stehende Theoriegebiete.

11 Beispiele zur Berechnung der Fachnote

Die Rechenbeispiele beziehen sich auf einen dreijährigen, lehrbegleitenden Bildungsgang.

Fach ohne Abschlussprüfung

(Ergänzungsfächer)

Semesterzeugnisnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Erfahrungsnote Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf halbe oder ganze Note gerundet: $(4,5+4,0+5,0+4,0+4,0+3,5)/6=4,16$ wird abgerundet auf 4,0	4,0
Semesterzeugnisnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Semesterzeugnisnote 3 auf halbe oder ganze Note gerundet	5,0		
Semesterzeugnisnote 4 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Semesterzeugnisnote 5 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Semesterzeugnisnote 6 auf halbe oder ganze Note gerundet	3,5		
Fachnote Entspricht der Erfahrungsnote			4,0

Fach mit einer einteiligen Abschlussprüfung

(z.B. Fach Französisch mündlich)

Semesterzeugnisnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Erfahrungsnote Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf halbe oder ganze Note gerundet: $(4,5+4,0+5,0+4,0+4,0+3,5)/6=4,16$ wird abgerundet auf 4,0	4,0
Semesterzeugnisnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Semesterzeugnisnote 3 auf halbe oder ganze Note gerundet	5,0		
Semesterzeugnisnote 4 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Semesterzeugnisnote 5 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Semesterzeugnisnote 6 auf halbe oder ganze Note gerundet	3,5		
Prüfungsnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Prüfungsnote	4,5
Fachnote Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, auf halbe oder ganze Note gerundet			4,5

Fach mit einer ungewichteten, mehrteiligen Abschlussprüfung

(z.B. Fach Englisch schriftlich + mündlich)

Semesterzeugnisnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Erfahrungsnote Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf halbe oder ganze Note gerundet: $(4,5+4,0+5,0+4,0+4,0+3,5)/6=4,16$ wird abgerundet auf 4,0	4,0
Semesterzeugnisnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Semesterzeugnisnote 3 auf halbe oder ganze Note gerundet	5,0		
Semesterzeugnisnote 4 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Semesterzeugnisnote 5 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Semesterzeugnisnote 6 auf halbe oder ganze Note gerundet	3,5		
Prüfungsnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	Prüfungsnote Mittel aus den Prüfungsnoten, auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5
Prüfungsnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Fachnote Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, auf halbe oder ganze Note gerundet			4,5

